

Frage des Verfassungsranges gewährleisteter Rechte bestimmend seien, für die liechtensteinische Verfassung nicht unbedingt zu.

## 2.2. *Umfang des Grundrechtsschutzes*

Die Menschenrechte der EMRK haben einen ausgesprochen punktuellen Charakter. Sie umreissen bestimmte individuelle Rechtspositionen als Ausdruck eines vom europäischen Erbe getragenen Minimalstandards für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Einzelperson.<sup>10</sup> Jörg Paul Müller vertritt die Auffassung, die Funktion der Grundrechte im innerstaatlichen Bereich habe sich in der Neuzeit wesentlich gewandelt. Sie seien von punktuellen Gewährleistungen besonders verfahrensrechtlicher Art zu umfassenden Zielsetzungen für die Gestaltung eines offenen pluralistischen demokratischen Gemeinwesens geworden. Stellt man diese Reichweite des Grundrechtsschutzes den punktuellen Gewährleistungen der Konvention gegenüber, wird einsichtig, dass diese jenen nicht ersetzen kann. Trotzdem sind die Konventionsgarantien nicht bedeutungslos. Dies erhellt aus einem jüngsten Urteil des Staatsgerichtshofes.<sup>11</sup> Darin wird festgehalten, dass gemäss Artikel 1 der Konvention die Vertragsparteien allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen, also Staatsbürgern und Ausländern, die in Abschnitt I der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zusicherten. Somit müssten die in den Artikeln 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Konvention niedergelegten Rechte zur Einlegung einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz den Landesangehörigen wie den Ausländern zustehen. Die vom Staatsgerichtshof begründete Rechtsprechung<sup>12</sup> hat demgemäss eine einschneidende Änderung erfahren.

## 2.3. *Völkerrechtlicher Vertrag*

Bei der EMRK handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Es erwachsen aus ihr deshalb an und für sich nur den Vertragsstaaten völkerrechtliche Verpflichtungen. Die EMRK soll jedoch im in-

<sup>10</sup> So Jörg Paul Müller, Die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Anwendung in der Schweiz (abgekürzt: Anwendung), 373.

<sup>11</sup> StGH 1982/118 (unveröffentlicht).

<sup>12</sup> Urteil des StGH 1981/6 (unveröffentlicht).